

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

§ 27 StVG

Durchsetzung einer für

- die Sicherheit und
 - das Leben in der Gemeinschaft
- notwendigen straffen Ordnung

Förderung der Erziehung der Strafgefangenen

- zur Disziplin und
- Gewöhnung an bewußte Pflichterfüllung

Abs. 1

in Hausordnung festlegen:

- Pflichten der SG
 - Verhaltensregeln gegenüber SV-Angehörigen und Personen, die mit der Erziehung und Beaufsichtigung beauftragt wurden
 - Verhalten SG untereinander
- Hausordnung muß Strafgefangenen zugänglich sein

Abs. 2

Bei Aufnahme SG bekanntgeben und erläutern:

- Rechte und Pflichten
- Ordnungs- und Verhaltensregeln
- Regelungen für den festgelegten Tagesablauf
- Bestimmungen über Anerkennungen, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

Abs. 3